

Präambel

Sämtliche Kauf-, Werk-, Dienst-, und sonstige Verträge werden zu unseren nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich Verkaufs und Lieferung geschlossen. Dies gilt auch für zukünftige Kauf- und sonstige Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich auf die hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wurde. Unsere AGB's gelten insbesondere gegenüber Unternehmen und der öffentlichen Hand.

Unser Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) erklärt sich mit Vertragsabschluss mit unseren AGB's einverstanden. Abweichungen von unseren AGB's widersprechen wir ausdrücklich. Sie gelten nur dann, wenn wir Ihnen schriftlich zugestimmt haben. Sollten sich Regelungen unserer AGB's mit denen unserer Kunden widersprechen, so gelten die Regelungen unserer AGB's im gegenseitigen Einvernehmen.

Wir behalten uns vor, die AGB's unseren Lieferanten ganz oder in Teilen als Vertragsinhalt gegenüber unseren Kunden zu vereinbaren und weiterzuleiten.

1. Vertragsabschlüsse

Angebote zu Vertragsabschlüssen, die wir zur Anbahnung von Verträgen ausreichen, einschließlich Ihrer Anlagen wie beispielsweise Zeichnungen, bleiben grundsätzlich bis zu einer anderweitigen Vereinbarung in ausdrücklich in unserem Eigentum. Eigentums- und Urheberrechte liegen bei uns.

Unterlagen, die zusammen mit Vertragsangeboten von uns ausgereicht werden, dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

Alle Abbildungen und Zeichnungen sowie evtl. enthalten Maßangaben / Detailangaben sind unverbindlich.

2. Planungsleistungen / Optimierungskonzepte

Für gegenüber unseren Kunden erbrachte Planungsleistungen und Optimierungskonzepte gilt, dass diese nur verbindlich gelten, wenn wir im Anschluss mit der Ausführung dieser Leistungen beauftragt werden. Nur in diesem Fall übernehmen wir auch gegenüber unseren Kunden für die Planungsleistungen und Optimierungskonzepte eine Gewährleistung. Verwendet der Kunde derartige Leistungen, um Dritte zu beauftragen oder beauftragt der Kunde Dritte auf der Basis dieser Leistungen, so sind die Leistungen gegenüber uns grundsätzlich zu vergüten. Ist keine Vergütung vereinbart, gilt der marktübliche Preis.

3. Lieferungen / Leistungen

- Die Bedingungen unserer Lieferungen / Leistungen richten sich nach unseren schriftlichen Auftragsbestätigungen. Sämtliche Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bedingungen. Wir sind zu Teillieferungen- / Teilleistungen berechtigt.
- Unsere Lieferzeitangaben / Leistungsfristangaben sind grundsätzlich unverbindlich. Vertraglich vereinbarte Lieferfristen / Ausführungsfristen beginnen grundsätzlich erst mit Erhalt der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und sonstigen vertraglichen Voraussetzungen zur Vertragserfüllung.

Lieferfristen / Ausführungsfristen beginnen ferner erst mit Eingang einer vereinbarten Anzahlung bei uns.

Vereinbarte Lieferfristen / Ausführungsfristen sind eingehalten, wenn das zu liefernde Werk / die zu erbringen Leistung bis zum Ablauf der Frist unsere Produktionsstätte verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft, bzw. Fertigstellung der Leistung mitgeteilt haben.

- c.) Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefer- / Ausführungstermins von mehr als vier Wochen können unsere Kunden uns schriftlich eine angemessene Nachliefer- / Nacherfüllungsfrist setzen. Sollte diese Frist erfolglos verstreichen, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir die Verzögerung verschuldet haben. In Fällen höherer Gewalt verlängert sich die Liefer- / Ausführungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen in der Anlieferung von Baumaterialien, notwendigen Ersatzteilen, soweit diese Verzögerungen nachweislich nicht von uns zu vertreten sind.

- d.) Im Falle des Annahmeverzuges durch unseren Kunden, bzw. in Fällen von Liefer- / Leistungsverzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, machen wir einen Verzugsschaden an Lagerkosten in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages monatlich geltend. Wir behalten uns vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4. Preise / Rechnungen / Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel unmittelbar nach Übergabe des vertraglich geschuldeten Werkes / der geschuldeten Leistung an unseren Kunden. Die Übergabe kann ersetzt werden durch den Nachweis, dass wir alle zur Vertragserfüllung unsererseits Erforderliche getan haben, um den Besitz an dem Werk / der Leistung auf den Kunden übergehen zu lassen.

Von uns übermittelte Rechnung sind sofort zur Zahlung fällig.

Soweit nicht vertraglich etwas vereinbart ist, sind wir zu Anzahlungsrechnungen / Vorschussanforderungen und Teilabrechnungen grundsätzlich berechtigt.

Bei Überschreitung von Zahlungsterminen von mehr als 14 Tagen behalten wir uns das Recht vor, unsererseits die weitere Vertragserfüllung von dem vollständigen Ausgleich unserer Rechnung abhängig zu machen.

Kommen unsere Kunden mit Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, so können wir unbeschadet weitergehender Rechte nach entsprechender Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Leistung verlangen.

Im Falle des Zahlungsverzuges unserer Kunden machen wir Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Zinssatzes geltend. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5. Aufrechnung

Unsere Kunden sind nur berechtigt, mit von uns gestellten Rechnungen oder sonstigen Forderungen aufzurechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind.

Zurückbehaltungsrechte können unsere Kunden nur geltend machen, wenn die zu Grunde liegenden Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultieren.

6. Gefahrübergang

Lieferungen durch uns erfolgen grundsätzlich ab Werk.

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur / Frachtführer über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf entsprechende vertragliche Vereinbarung. Sie erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Kunden.

Ist der Kunde Kaufmann, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Übergabe an den Spediteur / Frachtführer, auf den Kunden über.

7. Abnahme

a.) Für die Abnahme unserer Leistungen gilt § 12 VOB/B analog.

Danach ist die Abnahme unserer Leistungen auf unser Verlangen spätestens nach 12 Werktagen vorzunehmen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Lieferung mit Inbetriebnahme als abgenommen.

b.) Wegen wesentlichen Mängeln des Werkes kann die Abnahme verweigert werden.

Wesentliche Mängel liegen nur dann vor, wenn das Werk wegen dieser Mängel nicht in Betrieb genommen oder seiner vertraglich bestimmten Nutzung zugeführt werden kann.

c.) Behördliche Abnahmen durch eine zentrale Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung sind grundsätzlich kunden- bzw. bauseitige Leistungen. Gleches gilt grundsätzlich für die Einholung der Erfüllung behördlicher Auflagen zur Inbetriebnahme und des Betreibens von Werkleistungen und Anlagen, soweit nicht Anderweitiges individuell vereinbart ist.

8. Eigentumsvorbehalt

Von uns gelieferte Ware, Maschinen / Anlagen, Maschinen- / Anlagenbestandteile, sämtliche Nebenleistungen sowie Zeichnungen, Bedienungsanleitungen, Technische Dokumentationen im Allgemeinen bleiben nach Lieferung bis zum vollständigen Ausgleich unserer Rechnung aus dem entsprechenden Vertrag unser Eigentum.

Bei kaufmännischen Verträgen besteht der Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren / geleisteter Dienstleistungen bis zum Ausgleich aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

Nach erfolgter Lieferungen / Leistung gehen bis zur Beendigung des Eigentumsvorbehaltes erfolgende Beschädigungen, Verluste und Lagerkosten auf Rechnung zu Lasten des Kunden.

In den Fällen der Verbindung, Vermengung und Vermischung bzw. Verbindung unserer Ware mit anderen Gegenständen tritt der Kunde schon jetzt seine sich hieraus ergebenden Eigentums- oder Miteigentumsrechte bis zur vollständigen Zahlung unserer Rechnungen an uns ab.

Der Kunde verpflichtet sich, an ihn gelieferte Waren, die noch in unserem Eigentum steht, pfleglich zu behandeln und auf unsere Aufforderung unverzüglich an uns auf seine Kosten zurück zu liefern.

In den Fällen der Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware verpflichtet sich der Kunde, seinen dritten Vertragspartnern den Eigentumsvorbehalt offen zu legen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung verpflichtet sich der Kunde zu Leistung von Schadenersatz uns gegenüber. Dem Kunden aus Veräußerungen an Dritte entstehende Forderungen werden bis zum vollständigen Ausgleich unserer offenen Rechnungen an uns in vollem Umfang abgetreten. Im Falle einer Zwangsvollstreckung (Pfändung) von im Besitz unseres Kunden befindlichen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Gütern

verpflichtet sich der Kunde, uns durch Offenlegung sämtlicher erforderlicher Schriftstücke unverzüglich hierüber zu unterrichten.

9. Sachmängelgewährleistung

Unsere Kunden verpflichten sich, bei Ihnen eingehende Waren unverzüglich und sorgfältig zu prüfen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich und schriftlich bei uns geltend zu machen. Über folgende E-Mail Adresse: kulanz@heidinger-kuehlsysteme.de, bzw. postalisch an
Heidinger GmbH & KG | Kulanz | In den Waldäckern 38 | 75417 Mühlacker

Der Kunde verpflichtet sich uns die Beseitigung eines Mangels unverzüglich zu ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere, uns Zugang zu dem in seinem Besitz befindlichen Liefergegenstandes zu verschaffen.

Soweit sich tatsächlich ein Mangel herausstellt, sind wir nach unserem Ermessen und unserer Auswahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind gelieferte oder ersetzte Teile unser Eigentum und unverzüglich an uns herauszugeben.

Führt die Nachbesserung / Ersatzvornahme bzw. Ersatzlieferung aus von uns zu vertretenden Gründen nicht zum Erfolg oder befinden wir uns mit diesen Gewährleistungsverpflichtungen im Verzug, so stehen dem Kunden seine Rechte aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu.

Unsere Kunden sind grundsätzlich nicht berechtigt, Reparaturen an von uns gelieferten Gegenständen selbst vorzunehmen oder Mängel selbst zu beseitigen.

Bei Gefahr in Verzug bzw. bei Verzug mit Gewährleistungsmaßnahmen durch uns darf der Kunde notwendige Maßnahmen nur durch einschlägig geschultes Personal und unter Verwendung geeigneter Originalersatzteile durchführen.

Die Gewährleistungsansprüche unserer Kunden bestehen nicht, wenn gelieferte Gegenstände unsachgemäß montiert, unsachgemäß in Betrieb gesetzt oder sonst unsachgemäß oder vertragswidrig behandelt worden sind.

Zur Überprüfung der sachgemäßen Inbetriebnahme, bzw. Verwendung unserer Ware ist uns auf entsprechendes schriftliches Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu unserer Ware zu ermöglichen.

Die Gewährleistung für unsere Leistungen beträgt grundsätzlich 1 Jahr.

Die Gewährleistungsfrist kann um maximal drei Jahre individuell verlängert werden. Voraussetzung für eine solche Verlängerung ist grundsätzlich der Abschluss eines Wartungsvertrages mit uns.

10. Haftung

Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, schließen wir unsere Haftung gleich aus welchen Rechtsgründen aus. Wir haften nicht für Mangelfolgeschäden, d.h. für Schäden, die über den eigentlichen Liefergegenstand / die eigentliche Leistung hinausgehen.

Der vorbezeichnete Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in den Fällen, in denen Mängel arglistig verschwiegen wurden, bei Ansprüchen nach dem ProdukthaftungsG oder abgegebenen Garantien.

Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

11. Leistungsverweigerungsrecht

Wir behalten uns vor, Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen, wenn unsere Leistungen aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, unzumutbar oder unmöglich geworden sind.

Dies gilt insbesondere für Leistungen in Länder, für die das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland eine Reisewarnung oder entsprechende Sicherheitshinweise ausgegeben hat.

Unsere Mitarbeiter sind ermächtigt im Falle von Montageleistungen vor Ort auf der Einsatz-/ Baustelle Leistungsbestätigungen (Stundennachweis, Lieferquittungen, ...) vom Kunden, bzw. dessen Vertretern einzufordern (Unterschrift auf Nachweis). Wenn diese Unterschriften ohne Angabe trifftiger Gründe verweigert werden, behalten wir uns die Einstellung der Arbeiten im Wege eines Zurückbehaltungsrechtes vor.

Unsere Mitarbeiter sind ermächtigt im Falle von Montage- / Serviceleistungen vor Ort auf der Einsatz- / Baustelle die Leistung zu verweigern, wenn das Arbeitsumfeld nicht den einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien entspricht, im Besonderen hinsichtlich von sicheren, geprüften Dachaufstiegen, Treppenaufgängen, sicheren und gekennzeichneten Laufwegen in Hallen, auf Flachdächern, ausreichender Arbeitsplatz-Beleuchtung, sowie bspw. geprüfter bauseitiger Fassadengerüste und elektrotechnisch geprüften Baustromverteilern.

12. Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche unserer Kunden verjähren grundsätzlich und hinsichtlich sämtlicher Gewährleistungsansprüche in einem Jahr ab Lieferung bzw. Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist wird durch Mängelanzeigen, Nachbesserungsarbeiten und sonstige Gewährleistungsmaßnahmen unsererseits nicht verlängert.

Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bzw. in den Fällen vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens gelten die gesetzlichen Vorschriften

13. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Sitz des Unternehmens in Mühlacker. Ist der Kunde Kaufmann, ist dieser Ort auch der ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung.

Wir behalten uns das Recht vor, am Sitz des Kunden zu klagen.

Auf die mit uns abgeschlossenen Verträge und Kundenbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes) Anwendung.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der in diesen Allgemeinen Geschäftsbeziehungen enthaltenden Regelungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die wirksame vertragliche Vereinbarung dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen nicht.